

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 15.04.2008

Die Entstehung des Schuldverhältnisses

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Einführung in das Zivilrecht II (3)

Die Entstehung des Schuldverhältnisses

- Grundsatz: Entstehung aus Vertrag (§ 311 Abs. 1 BGB).
 - Der Grundsatz der Vertragsfreiheit im Schuldrecht.
 - Die Ausschlussnorm des § 241a BGB
- Schuldverhältnisse ohne Vertrag
 - Die Auslobung (§§ 657 ff. BGB).
 - Vorvertragliche Schuldverhältnisse und Schuldverhältnisse aus sozialem Kontakt (§ 311 Abs. 2 und 3 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Einführung in das Zivilrecht II (3)

Die Bedeutung von § 311 Abs. 1 BGB

- Schuldverhältnisse kommen nur durch Verträge zustande.
 - Niemand kann einen anderen gegen dessen Willen verpflichten.
 - Grundsätzlich wird auch niemandem ein Vorteil aufgedrängt.
 - Daher müssen Gläubiger und Schuldner der Begründung eines Schuldverhältnisses im engeren Sinn zustimmen.
- Durch Vertrag kommen Schuldverhältnisse beliebigen Inhalts zustande.
 - Nicht nur die im BGB vorgesehenen Typen sind erlaubt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

Einführung in das Zivilrecht II (3)

Nicht gesetzlich geregelte Vertragsverhältnisse

- Typengemischte Verträge
 - In einem Vertrag sind Elemente verschiedener Schuldvertragstypen enthalten.
 - Bsp.: Beherbergungsvertrag, Bewirtungsvertrag.
 - Rechtsfolge: Auf jeden Teil sind soweit möglich die Regeln des jeweils passenden Vertragstyps anzuwenden.
- Typenlose Verträge
 - Vertrag lässt sich im ganzen keinem geregelten Vertragstyp zuordnen.
 - Bsp.: Leasingvertrag.
 - Rechtsfolge: Evtl. können einzelne Normen des besonderen Schuldrechts analog angewendet werden. Ansonsten gilt (nur) das von den Parteien Vereinbarte und das allgemeine Schuldrecht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

Einführung in das Zivilrecht II (3)

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit

- Abschlussfreiheit
 - Beschränkungen z. B. in § 19 AGG.
- Gestaltungsfreiheit
 - Beschränkungen z. B. in §§ 305 ff., 475 Abs. 1 BGB etc.
 - Auch § 138 BGB beschränkt die Gestaltungsfreiheit!
- Formfreiheit
 - Ausnahmen in §§ 311b, 492 BGB etc.

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 16.04.2008

Einbeziehung und Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>